



Dachverband Wiener Kinder- und Jugendhilfe Träger

# Statuten

Fassung vom 04. April 2025

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Dachverband Wiener Kinder- und Jugendhilfeträger (abgekürzt DWKJHT). Er hat den Sitz in Wien, der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

## § 2 Zweck

1. Der Dachverband hat den Zweck, seine Mitglieder im Bereich Kinder- und Jugendhilfe bei dem Betrieb von Einrichtungen und Angeboten zum Wohle der betroffenen Menschen zu unterstützen, die Qualität und Weiterentwicklung dieser Dienstleistungen und Einrichtungen zu fördern und gemeinsame gesellschaftspolitische Ziele für im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu verfolgen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe und die Einrichtungen seiner Mitglieder in Wien, indem er folgende Aufgaben selbst oder durch Erfüllungsgehilfen wahrnimmt:
  - Er dient der professionellen Vernetzung und dem Erfahrungs- und Informationsaustausch
  - Er unterstützt die Mitglieder gegenüber Finanzierungsträgern und setzt sich für eine ausreichende Finanzierung und Qualität qualitativ hochwertiger Dienstleistungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe durch die öffentliche Hand ein.
  - Er ist aktive Kommunikationsdrehscheibe und Kooperationspartner, um die Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertige Dienstleistungen gemäß Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (und daraus abgeleiteter und hervorgehender Gesetze) zu diskutieren und weiterzuentwickeln.
  - Er schafft öffentliches Bewusstsein über unser Handlungsfeld sowie Wesen und Struktur der von seinen Mitgliedern erbrachten sozialen Dienstleistungen.
  - Er schafft öffentliches Bewusstsein beispielsweise durch Publikationen, Stellungnahmen, Veranstaltungen und den Betrieb einer Website und/oder anderer elektronischer Medien
  - Er formuliert die Anliegen von Familien, Kindern und Jugendlichen in Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen öffentlich und betreibt Lobbying für diese.

- Er führt ausgewählte Projekte, welche die Kinder- und Jugendhilfe fördern, durch oder beteiligt sich an ihnen.
- Er unterstützt die Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Aufwandsersätze und Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins
- Dienstleistungserlöse
- Einkünfte aus Vermögensverwaltung und -verwertung
- Erträge aus Veranstaltungen
- Mitgliedsbeiträge
- Projektförderungen
- Sammlungen
- Schenkungen
- Spenden
- Sponsoring
- Subventionen
- Zuweisungen

#### **§ 4 Mitglieder und Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des DWKJHT können nur in Wien anerkannte private und öffentliche Träger sein, die Leistungen im Rahmen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe anbieten.
2. Außerordentliche Mitglieder können als Ehrenmitglieder oder Beiräte des DWKJHT ernannt werden.
3. Es gilt gleiches Stimmrecht für alle ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über persönliche Vorstellung in einer Mitgliedsversammlung, einer schriftlichen Beitrittserklärung, mit welcher die Statuten des Vereines in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden, sowie durch Beschluss des dafür zuständigen Gremiums.
2. Es erfolgt eine Vorprüfung der formalen Beitrittsvoraussetzungen durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme des Mitgliedes wird erst mit Bezahlung des jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr wirksam.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- durch freiwilligen Austritt. Dieser hat schriftlich jeweils bis spätestens Ende Oktober für das kommende Jahr zu erfolgen. Zustelladresse ist der verlautbarste Sitz des Vereins. Er muss außerdem dem Exekutivorgan (Vorstand) per Mail mitgeteilt werden.
- durch Ausschluss durch die Mitgliedergeneralversammlung. Diese kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung fälliger Rechnungsbeträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Rechnungsbeträge bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch nach grober Verletzung von Mitgliedspflichten ausschließen. Der Mitgliedbeitrag für das Jahr wird in beiden Fällen einbehalten.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vertreter\*innen der Mitglieder können an allen Veranstaltungen des DWKJHT teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliedergeneralversammlung.
3. Die Mitglieder unterstützen die gemeinsam erarbeiteten Ziele des DWKJHT sowie das gemeinsam beschlossene Arbeitsprogramm.
4. Die Mitglieder dürfen das Ansehen des DWKJHT nicht schädigen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Dienstleistungen des DWKJHT in Rechnung gestellten Beträge fristgerecht zu begleichen.
6. Sie haben des DWKJHT Statuten und die Beschlüsse des DWKJHT Organe zu beachten.
7. Die Mitglieder verpflichten sich zur laufenden Mitarbeit (mind. 75% Anwesenheit) bei Mitgliedergeneral- und Mitgliederversammlung).

## § 8 Organe

### 1. Organe des DWKJHT sind:

- die Mitgliedergeneralversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (Leitungsorgan)

- zwei Rechnungsprüfer\*innen
- das Schiedsgericht

## § 9 Die Mitgliedergeneralversammlung

- Die ordentliche Mitgliedergeneralversammlung ist die Mitgliedergeneralversammlung im Sinn des § 5 Vereinsgesetz und wird einmal jährlich abgehalten. Digitale und hybride Treffen sind zulässig.
- Eine außerordentliche Mitgliedergeneralversammlung kann gemäß §5 Absatz (2) Vereinsgesetz von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt werden und hat binnen 6 Wochen stattzufinden.
- Eine außerordentliche Mitgliedergeneralversammlung kann außerdem von jede/r Rechnungsprüfer\*n zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einberufen werden (siehe dazu §12, Absatz 5)
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliedergeneralversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 1 Monat vor dem Termin nachweislich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung fällt in die Verantwortung des Vorstandes.
- Anträge zur Mitgliedergeneralversammlung sind mindestens 1 Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliedergeneralversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Die Mitgliedergeneralversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliedergeneralversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliedergeneralversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliedergeneralversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Beschlüsse, mit denen das Statut des DWKJHT, geändert oder des DWKJHT aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Anwesenheit und Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Den Vorsitz in der Mitgliedergeneralversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.
- Der Mitgliedergeneralversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Entlastung des Vorstandes nach Bericht der/s Rechnungsprüfer\*in
  - Festlegung des Arbeitsprogramms
  - Genehmigung der jährlichen Finanzpläne des Vorstandes
  - Statuten
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
  - Formaler Ausschluss von Mitgliedern

## § 10 Die Mitgliederversammlung

- Zusätzlich zur Mitgliedergeneralversammlung finden mindestens viermal im Jahr Mitgliederversammlungen statt, bei denen alle Mitglieder analog zur Mitgliedergeneralversammlung teilnahme- und stimmberechtigt sind. Es sind daher sinngemäß die Bestimmungen des § 9 anzuwenden. Es gibt jedoch kein Minderheitenrecht, die Abhaltung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Digitale und hybride Treffen sind zulässig.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Einsetzung von Fachgruppen
  - Beschlussfassung über zusätzliche Aktivitäten des Vorstandes, die im Zuge der Verabschiedung des Arbeitsprogramms durch die Generalversammlung noch nicht absehbar waren
  - Diskussion aktueller Ereignisse, die die Aktivitäten des DWKJHT betreffen
  - Einsetzung von Fachgruppen, die im Zuge der Verabschiedung des Arbeitsprogramms durch die Mitgliedergeneralversammlung noch nicht absehbar waren
  - Formaler Ausschluss von Mitgliedern
  - Information der Mitglieder über laufende Aktivitäten des Vorstandes

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Funktionen sind: zwei Sprecher\*innen, ein\*e Sprecher\*innenstellvertreter\*in, ein\*e Schriftführer\*in und ein\*e Finanzbeauftragte\*r.
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliedergeneralversammlung gewählt. Die Wahl jeder Vorstandsposition erfolgt einzeln und mit einfacher Mehrheit. Gewählt werden

Personen, die von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliedergeneralversammlung einzuholen ist.
4. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer\*n verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliedergeneralversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind. Digitale und hybride Treffen sind zulässig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt keine Einigung zustande, wird die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung übertragen.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Exekutivorganmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.
9. Die Vorstand-Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
10. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
11. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Vorstandes wirksam.
12. Offizielle oder öffentlichkeitswirksame Ausfertigungen des DWKJHT bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zumindest eines\*r Sprecher\*in und zweier weiterer Vorstandsmitglieder.
13. Aufgaben des Vorstandes:
  - a. Führung des Vereins
  - b. Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
  - c. Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses

- d. Abwicklung der laufenden Geschäfte wie die Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit des Vereins. Operative Aufgaben kann der Vorstand einem\*r Geschäftsführer\*in übertragen
- e. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- f. Vorbereitung der Mitgliedergeneralversammlung und Mitgliederversammlungen
- g. Einberufung der Mitgliedergeneralversammlung und Mitgliederversammlungen
- h. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- i. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliedergeneralversammlung und Mitgliederversammlungen
- j. Kommunikation mit der zuständigen Vereinsbehörde
- k. Einsetzung von Fachgruppen
- l. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des DWKJHT
- m. Vergabe von Aufträgen an Dritte.

14. In jedem Fall bedürfen Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als EUR 1.000,00 (Euro eintausend) belasten, eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Die Rechnungsprüfer\*innen**

1. Die zwei Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliedergeneralversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden Personen, die von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliedergeneralversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§ 14 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das interne Schiedsgericht zu berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertreter\*innen dreier verschiedener Mitgliedsorganisationen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft (schriftlich an den Vereinsvorstand). Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\*innen binnen weiterer 14 Tage eine\*n Vertreter\*in

einer dritten Mitgliedsorganisation zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind DWKJHT intern endgültig.

## § 15 Die Fachgruppen

1. Die Fachgruppen dienen der Meinungsbildung des Vereins in Bezug auf fachliche Positionen zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe (gemäß §2)
2. Die Fachgruppen werden vom Vorstand zu spezifischen Themenstellungen eingesetzt.
3. Die Mitglieder der Fachgruppe ernennen Fachgruppen-Vorsitzende (mind. 1), die/der für Einberufung und Ergebnissicherung verantwortlich ist.

## § 16 Auflösung des DWKJHT

1. Die freiwillige Auflösung des DWKJHT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliedergeneralversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliedergeneralversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Liquidator\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des DWKJHT oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

Wien, 04.04.2025